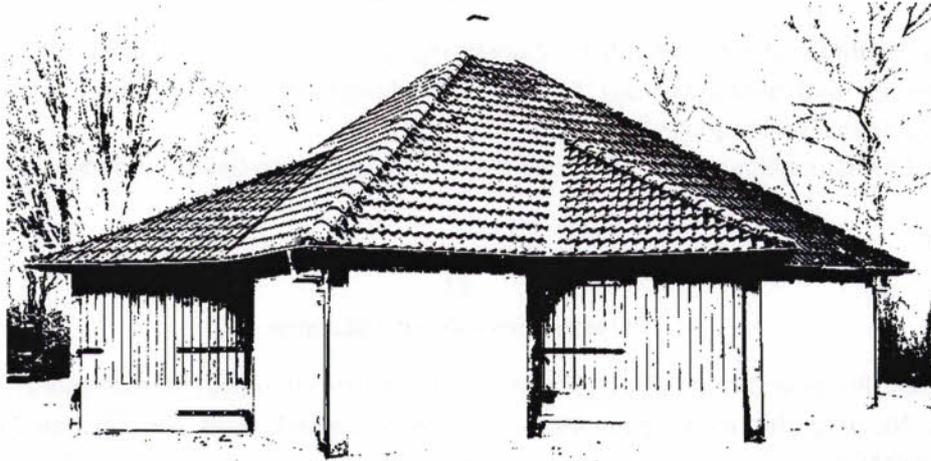


Benutzungsordnung



für das Dorfhaus der Gemeinde Weddingstedt

Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Dorfhauses dienen, sowie dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Im Interesse aller Benutzer erwartet die Gemeinde Weddingstedt daher von den Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen und dem Inventar schonend und pfleglich umgehen. Diese Benutzungsordnung ist für alle sich im Dorfhaus, einschließlich seiner Nebenräume, aufhaltenden Personen verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes / Bereiches erkennen die Benutzer diese Festsetzungen an.

Die Gemeindevertretung hat am 27.03.2025 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§1

Geltungsbereich / Zweckbestimmung

Diese Benutzungsordnung gilt für das Dorfhaus, einschließlich der Toilettenanlage. Sie gilt ebenfalls für den Außenbereich ums Dorfhaus.

§2

Benutzerkreis

- (1) Das Dorfhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weddingstedt und steht allen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Weddingstedt offen. Es dient der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde.
- (2) Das Dorfhaus soll nicht in Konkurrenz zu den ortsansässigen Gastronomiebetrieben stehen.

§3

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Das Dorfhaus wird zum Zweck der Vermietung von der Gemeinde Weddingstedt verwaltet.
- (2) Die Nutzung der in §1 genannten Einrichtung bedarf einer schriftlichen Erlaubnis des Vermieters.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Entscheidung über die Überlassung der Räumlichkeiten trifft die Gemeinde Weddingstedt.
- (4) Veranstaltungen der Gemeinde Weddingstedt haben Vorrang vor einer anderen Nutzung. Die Ausübung eines Gewerbes bedarf der gesonderten Genehmigung der Gemeinde.

§4

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Für die befristete Nutzung des Dorfhauses wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Weddingstedt, vertreten durch einen von der Gemeinde bestellten Vertreter bzw. den Bürgermeister oder seine Stellvertreter, abgeschlossen. Im Vertrag sind folgende Punkte zu benennen:
 - a. Nutzer / Veranstalter
 - b. Veranstaltungstermin mit Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung (ggfs. Veranstaltungsprogramm) einschließlich Auf- und Abbauzeiten.
 - c. Die zu erwartende Teilnehmerzahl (max. 50 Personen)
 - d. Art der Veranstaltung
 - e. Erfordernis einer Veranstaltungsversicherung
 - f. Nutzungsgebühr
- (2) Der Veranstalter gilt als Nutzer.
- (3) Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde Weddingstedt nicht verbindlich.
- (4) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung an.

§5

Ansprechpartner für das Dorfhaus

- (1) Grundsätzlich ist ein von der Gemeinde bestellte Vertreter bzw. der Bürgermeister oder seine Stellvertreter verantwortlich für das Dorfhaus und somit Ansprechpartner für den Nutzer.
- (2) Den Anordnungen der in Absatz (1) genannten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Der von der Gemeinde bestellte Vertreter bzw. der Bürgermeister oder seine Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, Besucher des Dorfhauses, die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen (Immissionsschutzgesetz), zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Hause zu verweisen.

§6

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Dorfhauses und endet mit dessen Verlassen. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist das Dorfhaus ordnungsgemäß zu verschließen.
- (2) Jeder Verantwortliche ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse im Dorfhaus, wie Beschädigungen, nicht funktionierende Geräte und Anlagen o. Ä. umgehend einem von der Gemeinde bestellten Vertreter bzw. dem Bürgermeister oder seinen Stellvertretern zu melden.
- (3) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden, sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nutzung zu sorgen. Voraussetzung für eine Nutzung ist der schonende Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten. Etwaige Beschädigungen sind einem von der Gemeinde bestellte Vertreter bzw. der Bürgermeister oder seine Stellvertreter sofort anzuzeigen. Bei extremer Verschmutzung übernimmt eine von der Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma die Reinigungsarbeiten. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Die Nutzer sind im Besonderen verpflichtet:
 - a. die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die Bestimmungen zum Jugendschutz.
 - b. die Anwesenheit des Nutzers (Mindestalter 25 Jahre) ist während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung sicherzustellen. Sie trägt Sorge für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
 - c. die für die Veranstaltungen im Dorfhaus geltende Höchstzahl an Teilnehmern/Besuchern und die dazugehörigen Bestuhlungspläne einzuhalten und die Fluchtwege freizuhalten.
 - d. die Veranstaltungsräume besenrein zu verlassen und den Müll im Außenbereich zu entfernen.
- (5) Verboten ist:
 - a. der Einsatz von Feuer- und Pyrotechnik im Gebäude und Außenbereich.
 - b. die Verwendung des Mobiliars im Freien, insbesondere Tische, Stehtische und Stühle. Ausnahmen können nur durch die bestellte Person/ Personen bzw. dem Bürgermeister oder seinen Stellvertretern erteilt werden.
 - c. das Betreten der Technikräume durch Unbefugte.
- (6) Abfall ist durch den Nutzer privat zu entsorgen / mitzunehmen.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, seine Veranstaltung soweit erforderlich, steuerlich anzumelden, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, (z.B. GEMA Gebühren) zu entrichten.
- (8) Das gesamte Inventar wird nach der Veranstaltung wieder übergeben. Die Rückgabe erfolgt in der Regel am folgenden Tag nach der Benutzung.

- (9) Bei beschädigtem Mobiliar oder sonstigen Gegenständen hat der Nutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung, die durch die Gemeinde erfolgt, zu tragen. Dasselbe gilt für abhandengekommene Gegenstände.
- (10) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung selbst zu entsorgen.
- (11) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten und besenreinen Zustand zu verlassen. Die Arbeitsflächen sind nass zu reinigen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeignetem Spülmittel zu geschehen.
- (12) Die im Dorfhaus vorhandenen Tische und Stühle und entsprechendes Inventar werden, je nach Vereinbarung, zur Benutzung überlassen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass nach der Veranstaltung am Ende der Benutzungszeit die Tische und Stühle wieder an den für sie vorgesehenen Platz zurückgebracht werden.

§7

Haftungsregelungen für Nutzer des Dorfhauses

- (1) Die Gemeinde Weddingstedt übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere Unfälle, Diebstähle oder sonstige Personen- und Sachschäden.
- (2) Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die während der Benutzungszeit am Gebäude, an den Gerätschaften und Einrichtungen entstanden sind ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung, der Verlust, durch ihn selbst, Mitglieder, Bedienstete oder sonstige Personen entstanden sind. Die Nutzer sind verpflichtet, selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt eine Strafanzeige.

§8

Übertragung der Schlüsselgewalt

Die Schlüsselgewalt haben der Bürgermeister, seine Stellvertreter oder ein von der Gemeinde benannter Vertreter. Diese kann auf den Nutzer übertragen werden. Die von der Gemeinde ausgehändigten Schlüssel / Transponder dürfen nicht (auch nicht kurzfristig) an Dritte weitergegeben werden.

§9

Einhaltung der Ordnung

- (1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können in gravierenden Fällen die sofortige Entziehung der Nutzungserlaubnis, im Wiederholungsfall den zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss aus dem Dorfhaus zur Folge haben. Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (2) Das Dorfhaus wird einschließlich der Nebenräume, Einrichtung und Geräte in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde, dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder dem von ihm bestellten Vertreter geltend macht. (siehe Übergabeprotokoll)
- (3) Das Dorfhaus darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.
- (4) Dem von der Gemeinde Beauftragten ist während der Veranstaltung freier Zutritt zu gewähren.
- (5) Bei größeren Veranstaltungen hat der Nutzer die Gäste/Besucher über die Parkplatzregelung zu informieren und ggf. rechtzeitig für die Verkehrsregelung durch die Verkehrsbehörde zu sorgen.

§10 Rücktritt durch die Gemeinde Weddingstedt

- (1) Die Gemeinde Weddingstedt ist berechtigt, vom jeweiligen Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn:
 - a. die Benutzung des Dorfhauses in begründeten Ausnahmefällen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls, der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist,
 - b. das Ansehen der Gemeinde durch die Veranstaltung geschädigt wird,
 - c. der Nutzer unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat oder gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstoßen wird,
 - d. das Dorfhaus infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Der Rücktritt durch die Gemeinde Weddingstedt ist dem Nutzer unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche seitens des Nutzers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§11 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzung für Vereine und Verbände der Gemeinde Weddingstedt ist kostenfrei, ein Nutzungsvertrag ist trotzdem zu schließen.
- (2) Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die sanitären Anlagen, das Dorfhaus und der umgebende Platz wieder in sauberem Zustand übergeben werden.
- (3) Für die professionelle Reinigung der sanitären Anlagen und des Dorfhauses wird eine grundsätzliche Gebühr von 50 € erhoben.
- (4) Eine Stornierung der Reservierung ist spätestens 7 Tage vor dem Nutzungstermin anzuzeigen.

§12 Haftung

- (1) Die Haftung der Gemeinde Weddingstedt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß §836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Weddingstedt nicht.
- (3) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste, Zuschauer und Besucher übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§13 Datenschutz

Die im Rahmen der Anmietung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden, gem. DSGVO.

§14 Schlussbestimmungen

Mit der Benutzung des Dorfhauses unterliegt der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfhauses bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, polizeilichen Verfügungen oder sonstige gültigen Normen sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird besonders hingewiesen. Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung ist an geeigneter Stelle angeschlagen.

§15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Weddingstedt, 27. MRZ. 2025



Bürgermeister